

Widrigkeit und zu den Ursachen und Bedingungen der Handlung organisch zu verbinden. Die Darstellung hat sachlich zu erfolgen. Vermutungen, Behauptungen und Übertreibungen usw. gehören nicht in eine Anklageschrift. Im Interesse einer kurzen und übersichtlichen Anklageschrift ist eine Beweiswürdigung nur vorzunehmen, wenn sich beispielsweise mehrere Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten widersprechen und der Staatsanwalt Hinweise für den höheren Beweiswert einer der Zeugenaussagen oder eines der Sachverständigengutachten geben will. Auf eine rechtliche Beurteilung wird bei einem einfachen Sachverhalt verzichtet werden können. Bei komplizierteren Sachen, z. B. in Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Verkehrssachen, sollen in kurzer Form auch die sich für den Beschuldigten aus Gesetzen, Verordnungen usw. ergebenden Rechtspflichten dargelegt und Ausführungen zur Kausalität, zum eingetretenen Schaden und zur Schuldart gemacht werden.

Die Anträge des Staatsanwalts an das Gericht (Abs. 1) bilden den Schluß der Anklageschrift. Neben der Bezeichnung des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll (Abs. 1 Ziff. 4), hat der Staatsanwalt folgende Anträge zu stellen: Antrag auf

- Eröffnung des Hauptverfahrens und auf Anberaumung eines Termins für die Hauptverhandlung (Abs. 1);
- Fortdauer der Untersuchungshaft (sofern sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet und; die Haftfortdauer notwendig erscheint);
- Entscheidung über einen Schadensersatzantrag des Geschädigten;
- Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers.

2o Vorschläge des Staatsanwalts: Die im Abs. 3 genannten Vorschläge soll der Staatsanwalt dann unterbreiten, wenn sich hierzu aus dem Ermittlungsverfahren besondere Hinweise ergeben haben. Diese Vorschläge sind aber nicht Gegenstand der Anklageschrift; sie sind in einem gesonderten Schreiben zusammen mit der Anklageschrift dem Gericht zu übergeben.

3. Veranlaßte Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen: Durch die Festlegung der Pflicht des Staatsanwalts, Art und Ergebnis der von ihm veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Ursachen und Bedingungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung aktenkundig zu machen (Abs. 2), soll vermieden werden, daß in Fällen, in denen der Staatsanwalt bereits Aufsichtsmaßnahmen erfolgreich eingeleitet hat, das Gericht nochmals aus den gleichen Gründen Gerichtskritik übt.

4. Übergang der Hauptverantwortung auf das Gericht: Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren **bei Gericht anhängig** (§ 187 Abs. 1), es hat nunmehr alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.